

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

126 (30.5.1873)

Deutschland.

Dresden, 27. Mai. Das „Dresdener Journ.“ enthält einen drei Spalten füllenden Leitartikel, welcher sich dahin ausspricht, daß die von der oppositionellen Partei erhobene Beschuldigung, die Regierung des Königreichs Sachsen habe ihre politische Haltung geändert, auf einer Unwahrheit beruhe. So sei z. B. der v. Rehmen'sche Fall eine reine Personalfrage geblieben, ebenso sei der General v. Leonhardt nicht katholisch geworden und auch an die Amtsbländer sei keine allgemeine Verordnung ergangen, sondern nur bezüglich zwei derselben wurden die betreffenden Unterbehörden auf die Angriffe aufmerksam gemacht, welche die Regierung herabwürdigend mülhete. Ferner sei die Behauptung, daß die Regierung Sachsens in eine antipolitische Strömung zu dem Deutschen Reich gerathen sei, nur eine tendenziöse Erfindung. Es existirt kein prinzipieller Gegensatz zwischen der biesseitigen und der Reichsregierung, auch nicht in der Papiergeld-Frage, in welcher die biesseitige Regierung nur bemüht ist, die jedenfalls unvermeidliche Vermehrung der direkten Steuern für die sächsischen Steuerpflichtigen möglichst zu vermindern. Das „Journ.“ bezeichnet das Verfahren der oppositionellen Partei als ein wohlbedachtes Wahlmanöver, um entschiedene Feinde der Regierung und entschiedene Parteigänger in die Kammer zu bringen, und schließt mit der Versicherung, daß in der Politik des Königreichs Sachsen, wie solche auf dem letzten Landtage klar und offen dargelegt worden, eine Aenderung in keiner Beziehung und nach keiner Richtung hin eingetreten sei.

Berlin, 27. Mai. Das rüchichtsloze Vorgehen des Fürstbischöflichen von Breslau gegen den Domherrn v. Richtigshofen macht hier großes Aufsehen. Vornehmend wird dies überell rasche Handeln des Fürstbischöflichen dem Bestreben zugeschrieben, sich möglichst den Wirkungen der neuen Kirchengesetze noch zu entziehen. Indem man aber in Betracht zieht, als ein wie milder Prälat Hr. Dr. Förstner sich viele Jahre hindurch bewährt hat, kommt man um so mehr zu der Ansicht, daß die Straffheit der römischen Disziplin zu einem Einfluß gelangt sei, welcher für die staatsbürgerlichen Beziehungen und Aufgaben des Klerus bedenklich werde. — In Bezug auf die Dauer der Reichstags-Session ist in den gestrigen Beratungen zwischen den verschiedenen Fraktionen keine Verständigung erzielt worden. Besonders werden die National-Liberalen erstreben eine baldige Vertagung des Reichstags, sowie die Anberaumung einer Herbst-Session. Gegen letztere erklären sich die konservativen Fraktionen. Auch die Bundesregierungen halten an ihren Bedenken gegen eine Herbstsession fest.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 25. Mai. Nach dem Jahresbericht der Diakonissenanstalt hiebei befinden sich am Schlusse des Rechnungsjahres 1871/72 48 Diakonissen, 15 Probdiakonissen, zusammen 63 Schwestern in der Anstalt. In Mutterhause wurden im Ganzen 356 Kranke versorgt, davon 17 auf Anstaltskosten. Entlassen wurden geheilt 286, gebessert 31, ungeheilt 12 und gestorben sind 27. Die Summe der sämtlichen Versorgungstage beträgt 10,884, so daß auf einen Kranken 30 1/2 Tage kommt. Von der Anstalt aus wurden ferner sowohl in Karlsruhe als in andern Orten des Landes in 87 Familien in 1699 Tagen die volle Pflege und in 32 Familien 329 Nachwachen geleistet. Wiederholt wurden in einzelnen Oettschaften Blattern- und Typhuskrankheiten von den Schwestern gepflegt.

Im Kinderhause der Anstalt, welches eine Erweiterung durch den Anbau einer Veranda erfahren hat, haben das Jahr hindurch 49 Kinder Pflege erhalten, und zwar in 3452 Tagen, so daß auf ein Kind 70 1/2 Tage kommen. Unentgeltlich wurden 6 Kinder versorgt, die übrigen gegen mäßige Vergütung; 20 wurden geheilt und 5 geheilt entlassen, 9 sind gestorben und 8 am Jahreschlusse in Pflege geblieben. Stationen hat das Mutterhaus, so daß dort ständig eine Anzahl Schwestern bereit stehen: in Durrach (3 Diakonissen), in Schoppheim (2), in Durrach und Weinheim (je 1), in Lahe 2 im Krankenhaus, 1 in der Stadtpflege und 2 im Pfändnerhause, wo der Dienst besonders schwer ist. In Mosbach und Neuwies und in Oerndbach je eine Schwester. Auch die Kirchengemeinde Davos in der Schweiz hat eine Karlsruher Diakonissin als Krankenpflegerin der Kurstätte angeheilt.

In Freiburg sind 3, in Heidelberg 5, in Mannheim 8 Schwestern thätig. Auch im hiesigen städtischen Krankenhaus waren bisher 5 Schwestern thätig, welche im Laufe des Jahres in der Pflege von wohl über 1000 Kranken mitthätig gewesen sind. Durch die Einführung eines konfessionlosen Krankenendienstes ist die Pflege in andere Hände übergegangen.

Mit der Diakonissenanstalt ist seit Oktober 1871 das sog. Marthaus (Waldstraße 87) verbunden, das dem doppelten Zwecke dient: Wägebürge und Wägeschule zu sein. Vom Oktober 1871 bis dahin 1872 besuchten die Herberge auf längere oder kürzere Zeit 661 Herbergende. Die Zahl der übernachteten Mädchen betrug 3967. Sträßen haben durch die Herberge erhalten 167; 406 Herrschaften haben durch die Herberge Mädchen gesucht. In die Wägeschule können konfessionelle junge Mädchen eintreten, um in den für ein Dienstmädchen nöthigen Fertigkeiten unterrichtet zu werden. Die Entschädigung für den auf ein Jahr festgesetzten Kursus beträgt 24 fl. — Seit dem Beginn des neuen Rechnungsjahres wird vom Diakonissenhaus ein Monatsblatt „Der Krankenfreund“ herausgegeben, der das Interesse der Diakonissenfrage vertreten soll. Im Laufe des Jahres trat der hiesiger Anstaltsgeistliche Küllmann Altes halber zurück und an seine Stelle ist Pfarrer Walter berufen worden. Unzweifelhaft geht vom Diakonissenhaus ein großer Segen aus und verdient die Anstalt warme Anerkennung.

Vermischte Nachrichten.

Mülhausen (im Elsb), 25. Mai. (Koln. Z.) Die Rede des Reichstags-Abgeordneten für Frankfurt, Hr. Sonnemann, paradiert nun in der „Republique française“ des französischen Erbkönigs, des Hr. Gambetta. Der wichtigste, und deshalb auch von Hr. v. Mallinckrodt wieder aufgegriffene Punkt seiner Rede, der sich speziell auf unsere Stadt bezieht, lautet: „In Mülhausen besteht eine höhere Gewerkschule; dort hat man sich nach langem Hin- und Herverhalten dahin geeinigt, daß man die eine Hälfte der Unterrichtsstunden in deutscher, die andere Hälfte in französischer Sprache geben soll. Dagegen wäre nichts zu sagen, und ich würde auch keine Beschwerde erheben, aber die Ausführung der Maßregel ist von der deutschen Behörde vorgenommen worden. Wie ist man nun hierbei verfahren? Man hat es so gemacht — und Sie finden das in dem Lehrplane, den ich Ihnen zur Verfügung stelle —: Geschichte in deutscher Sprache, Geographie in deutscher Sprache, Schönschreiben in französischer Sprache (Hebert), Rechnen in französischer Sprache. (Beizeit.) Trotz der Abmachung, daß die Hälfte des Unterrichts in französischer und die Hälfte in deutscher Sprache erfolgen solle, erfolgt der wesentliche Unterricht, auf den es eigentlich ankommt, der die Grundlage aller Kenntnisse bildet, in deutscher Sprache, nicht mehr in französischer.“ Nach dem auch mir vorliegenden Lehrplane der genannten Anstalt soll allerdings Schönschreiben und Rechnen in französischer Sprache gelehrt werden, dazu aber auch in derselben Sprache Französisch (fast ganz), Rechnen (größtentheils), Geometrie und Algebra (ganz), Physik, Chemie, Naturgeschichte; die übrigen Fächer sollen auf deutsch erlehrt, jedoch bei allen in beiden Sprachen die Kenntniss der Konventionen konsequent gelernt und die Repetitionen abgehalten werden. Auf diese Weise sind an der genannten Anstalt die deutsche und französische Sprache einander völlig gleich gestellt. Auf S. 5 des offiziellen Programms aber heißt es noch wörtlich: „In dieser Uebersicht ist zu bemerken, daß die Gleichstellung beider Sprachen nicht mit dem Beginn des nächsten Schuljahres vollständig durchgeführt werden kann; dieselbe wird zunächst bloß für die 6 unteren Klassen der Realschule eingeführt, so daß während des ganzen Schuljahres 1872—73 die drei oberen Klassen der Realschule, die Gewerkschule und die Handelsschule des Unterrichts, freilich mit Berücksichtigung der deutschen technischen Ausdrücke, auf französisch erhalten werden.“ Dieses Programm ist deutsch und französisch abgefaßt. Es ist ebenfalls selbstredend, daß nach diesem Programm bis jetzt streng verfahren worden ist. Und nun fragen wir die Herren Sonnemann, v. Mallinckrodt und Konforti, wie man demnach ihr Benehmen in dieser Sache qualifiziren soll?

mp. Aus dem Oberelsaß, 23. Mai. Aus dem hiesigen französischen Montbeliard wird gemeldet, daß bieselbst die mit großem Eifer in Szene gesetzte „Ligue alsacienne-lorraine“ aus Mangel an Mitteln ihre Zahlungen eingestellt hat. Der letzte Rest wurde dazu verwendet, um noch auf kurze Zeit für einige der thätigsten Lehrlinge, die man in Montbeliard so gut es ging unterbrachte, das Lehrgeld zu zahlen. Wie es den jungen Leuten weiter geht, kann ihre eigene Sorge sein. — Es zeigt das angelegte große Interesse an dem Elsäßern überall in Frankreich eine sehr kurze Lebensdauer.

Rey, 26. Mai. Wie die „J. f. L.“ vernimmt, ist außer der Restauration der hiesigen Kathedrale Seiner Reichsregierung auch noch die Restauration anderer Bauwerke in Lothringen in Aussicht genommen, welche als historische Monumente anerkannt wurden, und sollen die bezüglichen Kostanschläge in nächster Zeit dem kaiserlichen Oberpräsidium vorgelegt werden. Es gehören zu diesen Bauwerken in hiesiger Stadt noch das Oratorium der Tempier, ferner die Kirchen zu Müchingen und Hohenrainbach im Kreise Forbach, die Kirche zu Uffersheim und die Burg zu Dellingen im Diebshofener Kreise, die Burg zu Falkenstein und Waldeck im Kreise Saargemünd, sowie die römische Wasserleitung zu Jour-aux-Éclipses.

Wie bereits gemeldet, ist die Erlommunikation des Domherrn v. Richtigshofen unter Uebergehung aller kanonischen Form erfolgt. Die „Schle. Volkstg.“ sucht dies „abgelurzte“ Verfahren zu rechtfertigen, indem sie erklärt: „Die Abanontion, Suspension und Stellung peremptorischer Frist ist der von dem Kanonikus v. Richtigshofen vor zwei Monaten geleiteten Unterwerfung bereits vorangegangen, brauchte also nach dem Widerruf derselben nicht nochmals wiederholt zu werden; der Hr. Fürstbischöf hat überdies seinerseits nur erklärt: daß der Hr. v. Richtigshofen durch seinen offiz. erklärten Abfall der von der Kirche ausgesprochenen ipso facto eintretenden Erlommunikation verfallen sei; der Verlust jedes kanonischen Benefiziums ist natürlich mit der Erlommunikation verbunden.“ — In Bezug hierauf ist nur der „Schle. Jg.“ folgende Erklärung des Hr. v. Richtigshofen zugegangen:

Die „Schle. Volkstg.“ theilt in Nr. 121 ihren Lesern mit, daß nach einem Referat der „A. N. Jg.“ die Erlommunikation über mich verfügt worden sei, und macht dazu die Bemerkung: „Die verlangte Abanontion, Suspension, Stellung peremptorischer Frist, alles Dies ist der vom Kanonikus v. R. bei der vor 2 Monaten geleiteten Unterwerfung bereits vorangegangen.“ Wir selbst ist von einer erfolgten Suspension nichts bekannt; von einer vor der Erlommunikation gewählten Frist weiß ich eben so wenig (dieselbe soll nach dem Tridentinum ein Jahr betragen). Eine einzige amtliche Abanontion habe ich unter dem 24. Februar d. J. erhalten und selbst diese ohne Beobachtung der kanonischen Form (vergl. Weber Kirch. Art. „Suspension“), weshalb sich ihre Rechtsgiltigkeit wahrscheinlich bestreiten ließe. Die „Schle. Volkstg.“ schließt ihre Bemerkung mit den Worten: „Wenn der Korrespondent von Degradation spricht, so scheinen ihm alle kirchlichen Begriffe abhandelt gekommen zu sein, denn bekanntlich versteht man unter Degradation die Ausstoßung aus dem Priesterstande, die nur in Folge der schwersten Verbrechen verhängt wird.“ In dem mir zugegangenen Erlommunikationsdekret heißt es: „Kraft der kirchlichen Vorschriften deklarire ich, daß N. N. aus der Gemeinshaft der katholischen Kirche — mit allen Folgen der Erlommunikation ausgeschlossen, daher des Kanonikats und der geistlichen Würde verlustig, zu

irgend einem geistlichen Amte, zu jeder Ausübung der ihm ertheilten Weihen und zu jedem Gebrauche eines der Rechte des priesterlichen Standes unfähig und auch ein kirchliches Lehramt zu den nicht mehr berechtigt ist. Unkundlich.“ — Also Verlust der geistlichen Würde! In das etwas Anderes als Ausstoßung aus dem Priesterstande? Und da letztere, wie Korrespondent selbst bekennt, nur in Folge der schwersten Verbrechen verhängt wird, so ist es mir leider zur traurigen Gewißheit geworden, wohin mein offenes Bekenntniß gerechnet werde! Ob Gott eben so urtheile, bezweifle ich. Auch bei meinen Herren Richtern sehe ich ein weit besseres Urtheil voraus, als ich nach dem Erkenntniß fällen müßte. — G. v. Richtigshofen, Domherr.

London, 25. Mai. Auf dem hiesigen Geschäftsgerichte wurden der Kaiserin Eugenie, als der Universalerbin Napoleon's III, die Administrationsdekrete ausgefertigt. In dem von der Kaiserin ausgestellten Dokumente wird der Verstorbenen bezeichnet als in Frankreich von französischem Eltern geboren, zur Zeit des Todes anständig in Frankreich, aber temporär sich zu Gambia Place aufhaltend. In den englischen wie französischen Legationsdokumenten wird der Testator Charles Louis Napoleon genannt. Die Kaiserin hat den Tod geleistet, daß ohne Abzug der Schulden das in England befindliche bewegliche Vermögen des Erblassers sich auf 120,000 Pfd. St. beläuft. Die Kaiserin hat demnach 200 Pfd. St. Erbschaftsteuer zu zahlen.

Die Insel Mainau.

Geschichte einer Deutschordens-Commende vom dreizehnten bis neunzehnten Jahrhundert. Mit Urkundenbuch verfaßt und herausgegeben von Dr. K. H. Freiherr von Schreckenstein, groß. bad. Kammerherr und Direktor des groß. General-Landesarchivs. Karlsruhe. G. Braun'sche Hofbuchhandlung 1873. 7 fl.

Das ist freilich weder ein historischer oder poetischer Wädel für Bodensee-Reisende, noch ein frommes Eigenbüchlein „heiliger“ Sagen, noch ein historischer Roman zur Schilderung der Deutschordens Herrn in ihrem geistlichen Beruf und weltlichen Treiben; das ist wieder einmal eine deutsche Gelerntenausgabe, in der an einem kleinen Beispiel auch dem Unerfahrenen das Wesen und die Natur einer historischen Forschung deutlich wird und die von dem Leser auch noch ein Weniges von dem Ernst und der Arbeit verlangt, mit der sie aus vergilbten Pergamenten und verhauchten Akten zu einer vornehm und glänzend ausgeführten Geschichtsdarstellung geschaffen ist.

In dem stattlichen, typographisch musterhaft ausgestatteten, 448 Seiten starken Werke wird uns die wahre und wirkliche Geschichte des kleinen, jetzt so lieblichen Eilandes der „Mainau“ vorgeführt. Allerdings ist das keine sehr große und keine sehr merkwürdige Geschichte; man kann gerade nicht sagen, daß die Mainau je in geschichtlicher Beziehung eine hervorragende Rolle gespielt; es sind weder Haupt- und Staatsaktionen dort vor sich gegangen, noch knüpfen sich an dieselbe historische Namen von hervorragender Bedeutung; dagegen ist es dem Verfasser gelungen, das Leben und Treiben in einer Deutschordens-Commende lebendig zur Anschauung zu bringen und so eine kulturgeschichtliche Arbeit in weiterer Sinne zu liefern, in welche übrigens auch eine Fülle eigentlicher kulturgeschichtlicher Züge und Notizen geschickt verweben ist.

Die bis dahin wahrscheinlich unbewohnte Insel, zu klein für eine auch noch so bescheidene Fortsetzung, ist nach unsrem Werte im Jahr 1272 durch den Deutschordens-Orden erworben worden. Diese Erwerbung erfolgte nicht, wie die bisher als Quellen angesehenen Sagen berichten, durch Freigebigkeit eines einzelnen Ministerialengeschlechts, der Langenstein, sondern durch Zusammenwirken benachbarter Kirchenshäupter, Herren und Ritter. Die schöne, freilich etwas nach Sentimentalität schmeckende Sage von der „Maid von Bobmann“, welche Gustav Schwab so gelungen bearbeitet hat, ist hiebei freilich, wie in jüngerer Zeit so manche andere „rührende“ Anekdote, in den Bereich der modernen Erfindung verwiesen worden. Gerade jener Theil der Schreckenstein'schen Darstellung, welcher die Entstehung der Commende auf der Mainau schildert, besitzt seinen hohen Werth und muß, selbst auf Leser, welche nicht an strenge Urkundenforschung gewöhnt sind, einen gewissen Reiz ausüben. Trodener, wie es in der Natur der Sache liegt, wird die Geschichte der Insel, auf welcher ein Ordenshaus nicht Kapelle erbaut wurde, — etwa die Zeit des dreißigjährigen Krieges abgerechnet — in ihrem ferneren Verlauf und endet mit der Station, welcher, wie so manches in seinen Ursprüngen und Anfängen edle und thätige Institut des Mittelalters, auch dieser Orden verfallen war, von dem der Volksspruch sagt: „Kleider aus, Kleider an, Essen, Trinken, Schlafengehen, ist die Arbeit, so die deutschen Herren han.“ Aber gerade diesen Schluß, worin manchmal sonderbare Klänge und die tollsten nachbarlichen Ironien eine Rolle spielen, liest man nicht mit erneuertem Interesse. In diese Periode fällt auch die Errichtung des neuen Schlosses, da sich in der alten, im Schwabenkrieg fast beschädigten Ordensburg vornehme genussüchtige Comture nicht mehr behaglich finden konnten. Der Neubau, dessen Leitung dem landcomturlichen Baumeister Bagnato anvertraut wurde, begann 1739 und erreichte seine Vollendung im Jahr 1746. Der Geschichtserzähler folgt eine Darstellung der Besitzungen der Commende, der Erwerbungen, Rechtsverhältnisse u. s.; an sie reiht sich als höchst schätzenswerthe Zugabe ein Urkundenbuch von 153 Nummern (von 1271 bis 1716); den Schluß bildet, was in ähnlichen Werken so häufig fehlt, ein sorgfältiges Orts-, Personen- und Sachregister; über die Quellen gibt der Vorbericht Auskunft. Dem jüngen hohen Besitzer der Mainau, dem Großherzog Friedrich von Baden, ist das gediegene und trotz des häufigen trockenen Stoffes lesend geschriebene Buch gewidmet.

Nicht nur den Freunden und Bewunderern der lieblichen „Insel Mainau“, des Kleinods der ehemaligen Deutschordens-Ballei Elsäß-Burgund, sondern auch allen denen wollen wir — außer den Geschichtselbigen — dieses Buch anempfehlen haben, welche an einem kleinen Beispiel einmal sehen wollen, was es auf sich hat, die Geschichte des Mittelalters „nach den Quellen“ zu erzählen und die poetischen Träume der Romantiker durch eine wirkliche Geschichte zu ersetzen. Viel Arbeit und viel Kreuz, viel Verzicht auf „schöne Schilderung“ und auf den Dank der großen Menge. Aber das ist deutscher Kreuz und deutscher Fleiß recht Art.

Öffentliche Mahnung

Zur Erneuerung von Grund- und Unterpfand-Einträgen.

3368. Bittersdorf. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1880, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht werden würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern bei einzelnen Einträgen nicht etwas Anderes bemerkt ist.

Schulden- und Gläubiger, bei denen der Wohnort nicht angegeben ist, sind von hier oder hier wohnhaft. Bittersdorf, den 28. März 1873.

Das Landgericht: Fritz, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Müller, Rathschreiber.

(Schluß aus Beilage Nr. 123.)

Table with 8 columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung.

Bürgerliche Rechtspflege.

Abhandlungsverfahren.

8.935. Nr. 12.133. Pforzheim. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen Sattler und Tapezier Wilhelm Mittel hier

gegen Photograph E. Hoffmann hier, 3. St. flüchtig,

wegen Forderung von 148 fl. 33 kr., herrührend aus geleiteter Arbeit vom Jahr 1872,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

B e s c h l u ß.

1. Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen vierzehn Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Ingleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen hier wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen würden.

Waldkirch, den 26. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Speri. Schönbund.

8.945. Nr. 4931. Waldkirch. J. S. Tagelöhner Egid Wölfler in Wald-

lungsbefehl alle Wirksamkeit verliert, wenn nicht binnen drei Monaten darauf angetragen wird, daß die Forderung für zugestanden erklärt werde.

Pforzheim, den 21. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

J. B. S.

8.927. Nr. 5000. Waldkirch. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Vorstehendes wird dem auf klüchtigem Fuße sich befindlichen Beklagten Karl Herr mit der Auflage eröffnet, einen dahier wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen würden.

Waldkirch, den 26. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Speri. Schönbund.

8.945. Nr. 4931. Waldkirch. J. S. Tagelöhner Egid Wölfler in Wald-

kirch gegen Bäcker Karl Herr und dessen sammtverbindliche Ehefrau Barbara, geb. Hoch von hier. Forderung von 200 fl. nebst 4 Proz. Zins vom 20. Februar l. J., Schadloshaltung aus Bürgschaft, betr.

B e s c h l u ß.

Bedingter Zahlungsbefehl. Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Vorstehendes wird dem auf klüchtigem Fuße sich befindlichen Karl Herr mit der Auflage eröffnet, einen dahier wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen würden.

Waldkirch, den 26. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Speri.

Öffentliche Aufforderungen.

8.946. Nr. 4930. Staufen. Die Erben der Maria Anna Heine von Ehrenstetten besitzen auf Kirchhofener Gemarkung 2.16 Nr. (24 Ruten) neben unterm Kircherge (Jahrunnen) neben Franziska Wellinger und Maria Schweizer von Ehrenstetten.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunde verweigert das Obergericht den Eintrag und die Gewehr zum Grundbuch.

Es werden daher alle Diejenigen, welche

an genannten Grundstücken dingliche Rechte, oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie den Aufforderungen gegenüber verloren gehen würden.

Staufen, den 21. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

Centner.

8.898. Nr. 10.205. Bruchsal. Auf Antrag der Erben des Joh. Bapt. Siegel von hier werden alle Diejenigen, welche an den unten bezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt werden.

Bezeichnung der Grundstücke.

A. Den Erben des Joh. Bapt. Siegel von hier gehörig:

Die Hälfte von 2 Viertel Wiesen in der ersten Stuebengasse, einer, Nikolaus Dantes, anderl. Math. Gutsch; 1 Viertel Acker im Schwolberg, neben 2 Rainen; die Hälfte von 3 Viertel Acker in der Langerhede, einerl. Franz Stengel von Ubstadt, anderl. selbst.

B. Der Joh. Bapt. Siegel Wb. gehörig:

1 Viertel Wiesen am ersten Gra-

dierhaus, einerl. Graderhaus, anderl. Kammersekretär Stephan Erben;

1 Brtl. 20 Rth. Acker in den Artäckern, einerl. Posthalter Kirch, anderl. Stadtpfalter; 1 Brtl. 20 Rth. Acker im Jaisenthal, einerl. Johann nitergut und selbst, anderl. Pfarrwader; 1 Brtl. 3 Rth. Acker in den Artäckern l. Gemann am weißen Kreuz, einerl. Sebastian Fegner, anderl. Johann Lorenz; 1 Brtl. 10 Rth. Wiesen am Heibelsheimer Weg, einerl. Paul Ködler, anderl. Michael Belz; 1 Brtl. 12 Rth. Weinberg, einerl. Weg, anderl. Karl Hirschbühl Erben; 1 Brtl. 20 Rth. an 3 Brtl. Acker im Jaisenthal, einerl. Johannittergut, anderl. die Mutter.

Bruchsal, den 7. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Schäß.

8.932. Nr. 11.445. Bruchsal. In Sachen Christof Friedrich Kösch von Erben

gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 14. Februar 1871, Nr. 2792, weder dingliche Rechte, noch lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 24. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Schäß.

3.897. Nr. 11,287. Bruchsal. In Sachen der Johann Peter Eiser W. von Ubstadt gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr. Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 3. Dezember v. J., Nr. 26,277, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 21. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Schäß.

3.901. Nr. 3388. Pfaffenlorenz. Der Spitalfond zu Pfaffenlorenz besitzt auf der Gemarkung Pfaffenlorenz: eine Kiesgrube, Gemann Mühlefleige, im Maß 225 Ruthen, einer. Großh. Wasser- und Straßenbau-Verwaltung, ander. Schlosser Neusch bader, auf der Gemarkung Zell a. A.: eine Wiese, Gemann Hoppentobel, im Maß von 2 Morgen 49 Ruthen, einer, neben sich selbst, ander. neben Sal. Säger und Michael Brugger von Hausen. Da die Gemeinderäte wegen Mangels einer Erwerbserlaubnis der Verkäufer den Eintrag verweigern, so werden alle diejenigen, welche an den genannten Grundstücken, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu machen oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten bei Ausfertigungsbürovermeidung dahier geltend zu machen. Pfaffenlorenz, den 20. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Weissenborn.

3.900. Nr. 4600. Säckingen. Andreas Strittmayer von Niedergerbisbach besitzt auf der Gemarkung Herrschried ca. 2 Jauchert Wald im Säcking, neben Ignaz Werberich Söhne in Säckingen und Johann Schindler, Landwirth von Herrschried. Dieses Grundstück ist im Grundbuch nicht eingetragen. Es werden nun auf Antrag des Andreas Strittmayer von Niedergerbisbach alle diejenigen, welche an dieses Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegenwärtigen Besitzer Andreas Strittmayer von Niedergerbisbach gegenüber verloren gehen würden. Säckingen, den 19. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Stehle.

3.922. Nr. 7147. Sinsheim. Der Großh. Fiskus besitzt auf der Gemarkung Redarbischofsheim ein Gebäude (das vormalige Amtsgerichts-Gebäude), zweifelhafte

mit Scheuer, Stallung, Hof und Garten. Mangels Voreintrags verweigert der Gemeinderath Redarbischofsheim die Gewährung. Es werden nunmehr alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an das fragliche Gebäude nebst Zugehör haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten außer geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Aufforderer gegenüber verloren gehen. Sinsheim, den 21. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Schmitt.

3.947. Nr. 7803. Raffatt. Kaiser Jakob Wallraff von Gernsbach besitzt auf der Gemarkung Gernsbach ohne einen Eigentumstitel dafür zu haben, 30 Ruthen Nebenboden in der Gemarkung neben Simon Gschmann und Josefine Brückel. Etwaige dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf dieses Grundstück sind binnen 8 Wochen außer geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerbser oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt werden. Raffatt, den 18. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Pfaff.

3.910. Nr. 6668. Ueberlingen. Unter Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 21. Februar d. J., Nr. 2684, werden alle in derselben bezeichneten Rechte Dritter dem Aufforderungsläger Stefan Eubres von Remmatingen gegenüber für erloschen erklärt. Ueberlingen, den 17. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Bähner.

3.902. Nr. 3624. Achern. Die in diesseitiger öffentlicher Aufforderung vom 8. März l. J., Nr. 1740, genannten Rechte an den dort aufgeführten Liegenschaften werden dem Großh. Domänenfiskus gegenüber für verloren erklärt. Achern, den 23. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Himel.

3.889. Nr. 15,583. Heidelberg. Die Gant gegen Altretmer Jakob Schwarz von Neckargemünd betr. Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 20. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Ehrlich.

3.921. Nr. 15,649. Heidelberg. In der Gant des städtischen Georg Adam Febringer von Handbuchsheim werden alle bis heute nicht angemeldeten Forderungen an und von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 14. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Bedt.

3.933. Nr. 20,147. Mannheim. Die Gant der Rosa Bracher und Bertha Andler in Mannheim betr. Beschl. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Schuldenanmeldungstagfahrt nicht geltend gemacht haben, von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen erklärt. Mannheim, den 20. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. v. Buol. Appel.

3.930. Nr. 6825. Mosbach. Die Gant gegen die Verlassenschaft des Wirths Jakob Ernst von Mittelschiffen betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Mosbach, den 23. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Rüttinger.

3.944. Nr. 5952. Baden. Die Verschollenheitsklärung des Otto Eisele von Baden betr. Beschl. Nachdem Otto Eisele von Baden innerhalb Jahresfrist trotz der öffentlichen Aufforderung vom 8. Mai 1872, Nr. 4813, keine Nachricht von sich gegeben hat, ergeht gemäß R.N. 119 der Beschl.: Otto Eisele von Baden sei für verschollen zu erklären, und es seien dessen mutmaßliche Erben berechtigt, sich in den für sorgfältigen Besitz einweisen zu lassen. Baden, den 19. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Mallebrein. Gutmündigungen.

3.903. Nr. 3202. Neustadt. Rosa Lisa Reiser von Schollach wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 16. v. Mts., Nr. 2367, entmündigt und ihr Landwirth Bonifatius Interhalter in Schollach als Vormund beigegeben. Neustadt, den 23. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Lattener.

3.879. Nr. 18,298. Mannheim. Kaspar Sträbel von Wallstadt wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 3. April d. J., Nr. 13,930, wegen Gemüthschwäche entmündigt und mit Beschl. Großh. Gerichtsnotars vom 30. April d. J., Nr. 3780, Landwirth Christoph Krämer von Wallstadt als dessen Vormund ernannt. Mannheim, den 14. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Kiefer. Thomas. Erbvordnungen.

3.923. Nr. 18,298. Johann August Frey, lediger Zimmermann von Grenzach, an unbekanntem Ort in Amerika sich aufhaltend, ist zur Erbschaft auf Ableben seines Bruders Karl Friedrich Frey, lediger, von Grenzach mitberufen. Derselbe wird aufgefordert, binnen drei Monaten

zu den Theilungsverhandlungen zu erscheinen, andernfalls die Erbschaft Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zuläufige, wenn der Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Grenzach, den 19. Mai 1873. Großh. Notar Schmidt.

3.893. Nr. 4600. Säckingen. Unter D. J. 50 wurde unterm 17. d. Mts. zum Firmenregister eingetragen die Firma Dietrich Herose in Säckingen, deren Inhaber der Fabrikant Dietrich Herose von Säckingen, Kanton Aargau, wohnhaft in Wehr, ist. Derselbe ist verheiratet mit Hedwig, geb. Feiniger, von Wehrfeld, ohne Ehevertrag. Seine nach dem Tode des Kantons Aargau sich regulirenden ehelichen Gütergemeinschaft des badischen Landrechts dadurch, daß bei ihm und seiner Ehefrau die Gütergemeinschaft zu einer allgemeinen erweitert ist, in welche ihr beiderseitiges gegenwärtiges und zukünftiges, bewegliches und unbewegliches Vermögen nebst dem gesamten beiderseitigen gegenwärtigen und zukünftigen Schuldenstand fällt. Säckingen, den 17. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Stehle. Nuß.

3.866. Nr. 5056. Bühl. In das Firmenregister dahier wurde heute eingetragen: Zu D. J. 66. Firma Leopold Wertheimer in Bühl. Die Firma Leopold Wertheimer ist unter dem heutigen erloschen. 2. In das Gesellschaftsregister dahier wurde heute eingetragen: D. J. 16. Firma Gebrüder Wertheimer in Bühl. Die Gesellschafter sind Leopold Wertheimer u. Gustav Wertheimer in Bühl. Die Gesellschaft beginnt am 1. Juni 1873. Jeder der Gesellschafter vertritt die Gesellschaft. Ehevertrag des Leopold Wertheimer von Bühl mit Bertha Hordenheimer vom 19. März 1869, worin bedungen ist, daß die Verlobten ihre jetzige und künftige fahrende Habe und ihre jetzigen und künftigen fahrenden Schulden aus der Gemeinschaft ausschließen und in die Gütergemeinschaft jedes der Brautleute den Betrag von 50 fl. einwirft. Bühl, den 19. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Jacobi. Leibinger.

3.904. Nr. 5944. Leibring. In D. J. 45 des Gesellschaftsregisters: Ehevertrag des Fabrikanten Robert Kaufmann in Leibring mit Luise Sommerlatz von da, vom 15. Mai 1873, worin die Brautleute ihre gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten mit den entsprechenden Schulden verlegten und in die gesetzliche Gütergemeinschaft je 200 fl. einwirfen. Leibring, den 21. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Eichrodt. Burtard.

rau er von Theiningen besetzt. Emmendingen, den 16. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. v. Rottel.

3.890. Nr. 4600. Säckingen. Unter D. J. 50 wurde unterm 17. d. Mts. zum Firmenregister eingetragen die Firma Dietrich Herose in Säckingen, deren Inhaber der Fabrikant Dietrich Herose von Säckingen, Kanton Aargau, wohnhaft in Wehr, ist. Derselbe ist verheiratet mit Hedwig, geb. Feiniger, von Wehrfeld, ohne Ehevertrag. Seine nach dem Tode des Kantons Aargau sich regulirenden ehelichen Gütergemeinschaft des badischen Landrechts dadurch, daß bei ihm und seiner Ehefrau die Gütergemeinschaft zu einer allgemeinen erweitert ist, in welche ihr beiderseitiges gegenwärtiges und zukünftiges, bewegliches und unbewegliches Vermögen nebst dem gesamten beiderseitigen gegenwärtigen und zukünftigen Schuldenstand fällt. Säckingen, den 17. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Stehle. Nuß.

3.866. Nr. 5056. Bühl. In das Firmenregister dahier wurde heute eingetragen: Zu D. J. 66. Firma Leopold Wertheimer in Bühl. Die Firma Leopold Wertheimer ist unter dem heutigen erloschen. 2. In das Gesellschaftsregister dahier wurde heute eingetragen: D. J. 16. Firma Gebrüder Wertheimer in Bühl. Die Gesellschafter sind Leopold Wertheimer u. Gustav Wertheimer in Bühl. Die Gesellschaft beginnt am 1. Juni 1873. Jeder der Gesellschafter vertritt die Gesellschaft. Ehevertrag des Leopold Wertheimer von Bühl mit Bertha Hordenheimer vom 19. März 1869, worin bedungen ist, daß die Verlobten ihre jetzige und künftige fahrende Habe und ihre jetzigen und künftigen fahrenden Schulden aus der Gemeinschaft ausschließen und in die Gütergemeinschaft jedes der Brautleute den Betrag von 50 fl. einwirft. Bühl, den 19. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Jacobi. Leibinger.

3.904. Nr. 5944. Leibring. In D. J. 45 des Gesellschaftsregisters: Ehevertrag des Fabrikanten Robert Kaufmann in Leibring mit Luise Sommerlatz von da, vom 15. Mai 1873, worin die Brautleute ihre gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten mit den entsprechenden Schulden verlegten und in die gesetzliche Gütergemeinschaft je 200 fl. einwirfen. Leibring, den 21. Mai 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Eichrodt. Burtard.

Amtsgericht Bommendorf. Gemeinde Gwattingen.

Öffentliche Mahnung zur Erneuerung von Grund- und Pfandbucheinträgen.

B.492. Gwattingen. Auf Grund des Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes getilgt würden. Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist. Gwattingen, den 27. April 1873. Das Pfandgericht. Bürgermeister Höfler. Der Vereinigungs-Kommissär: J. Burger, Rathschreiber.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.		Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.		Betrag der Forderung		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.		Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.		Betrag der Forderung	
Datum.	Seite.					fl.	kr.	Datum.	Seite.					fl.	kr.
Pfandbuch Band I.															
2. Nov. 1835	327	Nicolaus Ebert hier	Benedikt Hügel hier	100	—	16. Febr. 1838	15—38	Josef Keller und 27 Konf. hier	Josef Huber, Bauer hier	3710	—				
8. April 1839	360	Josef Friedrich hier	Ulrich Simon hier	50	—	26. Mai	40	Konrad Fehle hier	Josef Stamm von Lausheim	25	—				
8. Juni 1841	430	Gottfried Stritt hier	Benedikt Stritt hier	160	35	20. Juli	41	M. Anna Korhummel hier	Melchior Werner hier	1622	—				
27. Juli	431	Josef Keller hier	Karl Keller hier	108	51 1/2	20. Aug.	54—79	Michael Weber und 15 Konf. hier	Ferdinand Thoma hier	3128	30				
2. Aug.	433	Ludwig Friedrich hier	Luise Keller hier	108	51 1/2	6. Febr. 1839	88	M. Anna Korhummel hier	Anton Korhummel hier	500	—				
			Anna Maria Süßegger, Marktort	360	—	28. März	90	Gemeinde Gwattingen	Zehntschuldentilgungskasse undel.	1800	—				
Grundbuch Band I.															
21. Juli 1833	250—251	Meinrad Küster und 3 Konforten von Mönchingen	Michael Kromer von Mönchingen	352	—	5. April	114	Benedikt Joller hier	Kaspar Weber hier	40	—				
3. Dez.	257—259	Ferdinand Thoma und 6 Konf. hier	Franz Josef Verolla hier	814	30	6. April	126	Franz Josef Stritt und 4 Konf. hier	Bartholomäus Stritt hier	557	—				
4. Dez.	260—266	Kaver Müller und 16 Konf. hier	Melchior Werner hier	1400	—	16. Juli	157	Thomas Bagger von Ueberach	Thoma Friedrich hier	25	—				
6. Dez.	267	Josef Friedrich hier	Franz Josef Verolla hier	86	—	3. Jan. 18 0	165—172	Thoma Bagger und 12 Konf. hier	Franz Zimmermann hier	4447	30				
30. Jan. 1834	268—269	Josef Friedrich und 1 Konf. hier	Melchior Werner hier	135	30		173—174	Stefan Moßrath und 2 Konf. hier	Appollonia Kreuz hier	466	—				
4. März	275	Fidel Büche hier	Franz Josef Verolla hier	86	—		174—181	Mathä Binninger und 12 Konf. hier	Josef Bagger hier	2705	30				
10. März	276	Jacob Kaiser hier	Melchior Werner hier	135	30	7. Juli	238	Gottfried Stritt hier	Josef Huber, Bauer hier	130	—				
13. März	278	Korenz Dörflinger hier	Josef Huber, Bauer hier	80	—	24. Aug.	241	Leo Keller hier	Johann Georg Keller hier	20	45				
15. Sept.	293—302	Johann Meister und 18 Konf. hier	Melchior Werner hier	135	30			Derselbe	Kaver Keller hier	170	45				
25. Jan. 1835	308	Johann Martin Brunner hier	Josef Huber, Bauer hier	80	—			do.	Dörflinger'sche Kinder hier	99	8				
15. Febr.	344	Josef Beter und 1 Konf. hier	Ferdinand Thoma hier	40	—			do.	Alotz Her in Grafenhausen	38	—				
22. März	346	Leopold Stritt hier	Bartholomäus Stritt hier	44	—			do.	Jacob Müller in Mündelstingen	23	—				
29. März	357—361	Jacob Müller und 6 Konf. hier	Dominikus Welte hier	1893	—			29. Aug.	259	Benedikt Herder hier	58	—			
			Bartholomäus Stritt hier	88	—			28. Jan. 1841	261	Handelmann Thoma in Köffingen	267	—			
			Dominikus Welte hier	1056	—			30. Juli	277	Franz Anton Kreuz hier	612	—			
			Martin Friedrich hier	18	—					Infantia Bessenmaier in Wellendingen	92	24			
			Johann Kaiser hier	431	—			20. Jan. 1842	294	Johanna Friedrich hier	188	—			
										Derselbe	150	—			
										do.	18	—			
										do.	91	—			
										do.	9117	—			
										do.	73	—			
										do.	80	—			
										do.	62	—			
										do.	70	—			
										do.	73	—			
										do.	62	—			